

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 329/15



Beschluss

-
In der Sache

.....

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

.....

gegen

.....

- Antragsgegnerin -

-

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und
den Richter am Landgericht Dr. Linke
am 22.07.2015:

-

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

1. zu verbreiten „N. T., einst Kundenberaterin bei W., gehört dem Vorstand der K.-B.-Stiftung G. C. an ...“;
2. zu verbreiten „Bei einem Abendessen im Münchener Hotel B. H. erzählte

sie [N. T.] von ihren Liebhabereien: Zugfahren gehöre nicht dazu. Ihre Leidenschaft seien schnelle Sportwagen.“

3. zu verbreiten „(Gemeinsam leben sie [das Ehepaar T.] in einer Villa im Stadtteil N., die so ähnlich gebaut ist wie T. selbst: im Großen und Ganzen kantig und) innen mit viel Marmor versehen, aber hier und da auch Kranz-Gesimse und Kitschgemälde in der „Spa-Landschaft“. Hinterm Haus: Sommer-Pavillon und Gästehaus.“

4. unter Bezugnahme auf das auf Seite XX des Artikels „DIE T.“ aus „B. - D. d. W.“ vom XX.XX.2015 abgedruckte Foto eines Hauses zu verbreiten, dass dieses das Haus des Ehepaares T. in N. sei.

jeweils wie in „B. - D. d. W.“ vom XX.XX.2015 im Rahmen des Artikels „DIE T.“ auf Seite XX ff. geschehen.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht
Sievekingplatz
20355 Hamburg

Hamburg
1

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht
Sievekingplatz

Hamburg
1

20355 Hamburg

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht